

# Neutraler Quartierverein Oberes Kleinbasel

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Neutraler Quartierverein Oberes Kleinbasel besteht mit Sitz in Basel ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Quartierinteressen. Er ist insbesondere besorgt um die Erhaltung und Steigerung der Wohnqualität, indem er Einfluss nimmt auf die Ausgestaltung des Quartiers, vor allem was Bauten, Grünanlagen, Verkehrsverhältnisse und ganz allgemein was den Schutz des Menschen in seiner Umwelt anbetrifft. Ferner fördert er die Kontakte unter den Quartierbewohnern und -bewohnerinnen durch kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.

Das Quartier des Vereins (Lebensraum) ist begrenzt durch den Oberen Rheinweg bis Mittlere Brücke - Greifengasse - Clarastrasse - Mustermesse - Riehenring - Erlenstrasse - Schwarzwaldallee inkl. Bad. Bahnhof - Solitude - Schaffhauser Rheinweg - Oberer Rheinweg.

Der Neutrale Quartierverein Oberes Kleinbasel ist in der Konferenz der Neutralen Quartiervereine vertreten. Die Konferenz der neutralen Quartiervereine koordiniert in Basel die Tätigkeiten der Neutralen Quartiervereine.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Erwerb

Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person, die im Quartier wohnt bzw. ihr Domizil hat oder sich aus andern Gründen mit dem Quartier verbunden fühlt.

Die Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt.

### Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### Art. 5 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

### Art. 6 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Mitglieder, die aus dem Neutralen Quartierverein Oberes Kleinbasel ausscheiden, haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens. Für die bereits vor ihrem Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge sowie für denjenigen des laufenden Vereinsjahres bleiben sie haftbar.

## III. Organisation

### Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

### Art 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet wenigstens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Drittels aller Mitglieder einberufen.

### Art. 8.1 Beschlussfassung

Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### Art 8.2 Zuständigkeit

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen oder Revisoren.
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- c) Genehmigung der Jahresberichte.
- d) Genehmigung der Jahresrechnung.
- e) Entlastung der geschäftsführenden Organe.
- f) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- g) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- i) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind.

### **Art. 9.1 Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung eines vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitgliedes unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 3 Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind, oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

### **Art. 9.2 Zuständigkeit**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
- c) Der Vorstand regelt die Vertretung nach aussen und erstellt die für den Betrieb erforderlichen Reglemente.
- d) Einberufung der Generalversammlung.
- e) Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- f) Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

## **Art. 10 Revisoren**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Diese prüfen jährlich die Buchführung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## **IV. MITTEL**

### **Art. 11 Beschaffung**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder.
- b) Zinsen des Grundkapitals.
- c) Beiträgen von Gönnern.
- d) Erträgen aus Sammlungen oder Veranstaltungen.

### **Art. 12 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden für das laufende Jahr bezahlt und sind Ende Juni fällig.

### **Art. 13 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V: Auflösung**

### **Art. 14 Beschlussfassung**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer mindestens 30 Tage im Voraus zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich für die Auflösung des Vereins ausspricht.

### **Art. 19 Vermögen**

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung innert 6 Monaten seit dem Auflösungsbeschluss. Sie ist in Ihrer Entscheid an die Zweckbestimmung der Statuten (Art. 2) gebunden. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes oder einer oder mehrere von ihm beauftragter Personen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Generalversammlung vom 27. April 2010 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Mai 1992.